

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Präsidenten des Bundesrates  
Günter Kovacs  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.858.958

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4058/J-BR/2022

Wien, am 30. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Bundesrat Korinna Schumann und weitere haben am 30.11.2022 unter der **Nr. 4058/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Covid-19 Sonderfreistellung: Wo bleibt der Schutz für Schwangere?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 bis 6

- *Laut COVID 19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2022 hat die Bewertung der epidemiologischen Situation insbesondere anhand der Kriterien in § 1 Abs. 7 Z 1, Z 4, Z 4a und Z 4b zu erfolgen. Wie werden diese Kriterien zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bewertet?*
  - *Wie beurteilen Sie das Risiko für Schwangere anhand dieser genannten Kriterien?*
- *In welchen zeitlichen Abständen wird evaluiert, ob die epidemiologische Situation eine Verordnung zur Sonderfreistellung gemäß § 3a MSchG erfordert?*
- *Welche Anlässe führen zu einer Evaluation, ob die epidemiologische Situation eine Verordnung zur Sonderfreistellung gemäß § 3a MSchG erfordert?*
- *Zu welchem Zeitpunkt hat die letzte Evaluation stattgefunden, ob die epidemiologische Situation eine Verordnung zur Sonderfreistellung gemäß § 3a MSchG erfordert?*

- *Welche Erkenntnisse wurden bei dieser Evaluation getroffen?*
- *In welchem Rahmen erfolgt eine solche Evaluierung und wie werden die Ergebnisse zur Bewertung der epidemiologischen Situation gemäß § 3a MSchG berücksichtigt?*
- *Werden aktuell Gespräche mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geführt, um die Situation von Schwangeren am Arbeitsplatz zu beleuchten?*
  - *Wenn ja: Wie ist der Stand der Gespräche?*
  - *Wenn ja: Inwiefern wird hier das Thema der Sonderfreistellung für Schwangere thematisiert?*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*

Die Verordnungsermächtigung gemäß § 3a Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MSchG) ist mit 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten. Bis zum Auslaufen der Verordnungsermächtigung wurde die Situation laufend anhand der in § 3a Abs. 1 MSchG genannten Kriterien beobachtet und evaluiert.

### **Zur Frage 7**

- *Zu welchen Zeitpunkten gab es Beratungsempfehlungen über die Auswirkungen von SARS-CoV-2 Infektionen in der Schwangerschaft auf die werdenden Mütter und deren ungeborenen Kinder durch die Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination (GECKO)?*

Im Executive Report der GECKO vom 14. Jänner 2022 wurde bereits festgestellt, dass es Beweise gibt, dass COVID-19 bei ungeimpften Schwangeren häufiger zu schweren Verläufen und Risikogeburten führt. Im Executive Report der GECKO vom 7. November 2022 wurde eine Studie erörtert, deren Ergebnis die Unbedenklichkeit einer COVID-19 Impfung während der Schwangerschaft ist. Eine Empfehlung zur Freistellung von Schwangeren gab es nicht.

Zudem wurden die Impfempfehlung des Nationalen Impfremiums laufend abgerufen und auf Erkenntnisse über negative Folgen der Impfung für Schwangere geachtet.

### **Zur Frage 8**

- *Erwägen Sie -abseits der Sonderfreistellung - andere arbeitsrechtliche Maßnahmen umzusetzen, um den Schutz von Schwangeren während der Covid-19 Pandemie zu gewährleisten?*
  - *Wenn ja: Welche Maßnahmen erwägen Sie konkret?*
  - *Wenn ja: Bis zu welchem Zeitpunkt sollen diese umgesetzt werden?*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*

Solange die Pandemie seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht für beendet erklärt wurde, ist COVID-19 in der Mutterschutzevaluierung zu berücksichtigen. So dürfen Schwangere beispielsweise nicht auf COVID-19-Stationen beschäftigt werden. Zudem gelten weiterhin die Schutzvorschriften des MSchG wie zum Beispiel die zahlreichen arbeitsplatzbezogenen Beschäftigungsverbote. Diese treten insbesondere bei Tätigkeiten mit Körperkontakt vermehrt auf.

Die zuständigen Arbeitsinspektorate überprüfen die Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und berücksichtigen weiterhin die an die Pandemiesituation angepassten Beschäftigungsvorschriften von schwangeren Arbeitnehmerinnen wie zum Beispiel das Beschäftigungsverbot zu Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

### Zur Frage 9

- *In einer Presseaussendung vom 26.10.2022 wird Bundesminister Kocher wie folgt zitiert: „Im Herbst und Winter steigt das allgemeine Infektionsrisiko. Mit einer Corona-Schutzimpfung und einem aufrechten Impfstatus sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gut vor schweren Verläufen geschützt. Das gilt jedoch nicht für Angehörige von Risikogruppen, die trotz Impfung schwere Verläufe fürchten müssen oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.“. Wie beurteilen Sie dieses Zitat in Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit von Schwangeren Personen?*
  - *Ist Ihnen das Faktum bewusst, dass schwangere Personen eine höhere Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufes haben?*

Diese Aussendung bezog sich auf Personen, die einer Risikogruppe angehören. Eine Zugehörigkeit liegt nur dann vor, wenn bei der betroffenen Person trotz drei Impfungen gemäß Impfschema für immunsupprimierte Personen mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen oder die betroffene Person aus medizinischen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft und mittels Antikörperpräparaten nicht ausreichend geschützt werden kann.

Das erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs tritt insbesondere bei ungeimpften Schwangeren auf. Wie bereits zahlreiche Studien ergeben, ist eine COVID-19 Impfung für Schwangere und die ungeborenen Kinder medizinisch unbedenklich. Bereits seit zwei Jah-

ren besteht die Möglichkeit, sich gegen einen schweren Verlauf durch eine Impfung zu schützen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

